

**II. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Satzung der Stadt Wiehl über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.03.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBL. I 2009, S. 2585 ff.) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgenden II. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.03.2010 beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Abs.2 S.1 + 2 erhalten folgende Fassung:

Die Entsorgung von abflusslosen Gruben hat bei Bedarf der Grundstückseigentümer durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer auf eigene Rechnung zu veranlassen.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung der Stadt

Wiehl vom 05.10.2010 zur Entwässerungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Satzung der Stadt Wiehl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.03.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende II. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Wiehl vom 16.03.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich daraufhin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 14.12.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Wiehl'. The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'A'.

- Becker-Blonigen -
Bürgermeister